

# Schwangerschaft Entbindung

## 1. Das Wichtigste in Kürze

Die Kosten einer Schwangerschaft und Entbindung werden von der Krankenkasse übernommen. Gezahlt werden z.B. ärztliche Untersuchungen, Gymnastik, Entbindung und Hebammenbetreuung. Als Entbindungsort kommen Krankenhäuser, Geburtshäuser und das eigene Zuhause in Frage.

## 2. Voraussetzung

Für die Kostenübernahme ist der Nachweis der Schwangerschaft notwendig.

**Keine Entbindung liegt vor bei:**

- [Fehlgeburt](#)
- [Schwangerschaftsabbruch](#)

## 3. Ärztliche Betreuung, Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel

**Die ärztliche Betreuung umfasst:**

- Feststellung der Schwangerschaft und Ausstellung des Mutterpass
- Erstuntersuchung: Anamnese und ausführliche Beratung
- Vorsorgemaßnahmen alle 4 Wochen, ab der 32. Schwangerschaftswoche alle 2 Wochen, u.a. serologische Untersuchung auf Infektionen, 3 Ultraschalluntersuchungen
- Erkennung und Überwachung von Risikoschwangerschaften
- Bei Bedarf Medikamente, Verband-, Heil- und Hilfsmittel, z.B. bei Schwangerschaftsbeschwerden wie Übelkeit/Erbrechen

Details zum Umfang der ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung stehen in den sog. Mutterschafts-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) > [Richtlinien](#) > [Mutterschafts-Richtlinien](#) .

Schwangere leisten bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung **keine Zuzahlungen** zu [Arznei- und Verbandmitteln](#) , [Heilmitteln](#) und [Hilfsmitteln](#) .

## 4. Hebammenhilfe

Die Krankenkasse übernimmt die Kosten der Hebammenhilfe inklusive aller Kosten für Hausbesuche bis zur 12. Woche nach der Entbindung, sofern die Mutter dies wünscht.

### 4.1. Umfang

**Die Hebammenhilfe umfasst z.B.:**

- Beratung der Schwangeren
- Vorsorgeuntersuchungen, wenn nicht vom Arzt vorgenommen
- Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder Wehen
- Geburtsvorbereitung mit Gruppen- oder Einzelunterweisung
- Geburtshilfe
- Wochenbettbetreuung
- Krankenhaus- und Hausbesuche
- Tag- und Nachtwachen
- Rückbildungsgymnastik

Die **Hebammenhilfe** deckt vorrangig normal verlaufende Schwangerschaften ab.

### 4.2. Adressen

- Geburtskliniken und Gesundheitsämter halten Listen mit freiberuflichen Hebammen bereit.
- Eine Liste kann auch beim Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands BfHD angefordert werden, Telefon 069 79534971, oder Onlinesuche unter <https://bfhd.de> > [Hebammensuche](#) > [Hebamme finden](#)

im jeweiligen Bundesland.

- In der Suchmaschine [www.hebammensuche.de](http://www.hebammensuche.de) der HebRech GmbH [&] Co. KG – Hebammensoftware und Service können Hebammen nach PLZ/Vorwahl und gegebenenfalls nach speziellen Tätigkeitsgebieten gesucht werden.

## 5. Entbindung

### 5.1. Stationäre Entbindung

Die Versicherte hat für sich und ihr Neugeborenes Anspruch auf **zuzahlungsfreie** stationäre Unterkunft, Pflege und Verpflegung.

#### 5.1.1. Wahl der Geburtsklinik

In der Regel kann die Schwangere frei wählen, in welcher Klinik sie ihr Kind zur Welt bringen möchte. Die Geburtskliniken bieten werdenden Eltern Informationsabende, an denen der Kreißsaal und die Station angeschaut und Fragen gestellt werden können. Insbesondere über mögliche Anmeldefristen sollten sich die werdenden Mütter informieren, um sich für die Geburt rechtzeitig bei der Klinik ihrer Wahl anmelden zu können.

### 5.2. Hausgeburt

Die [Krankenkasse](#) übernimmt auch die Kosten einer Hausgeburt sowie die entsprechend entstehenden Kosten für häusliche Pflege oder Haushaltshilfe (siehe unten). Eine Hausgeburt sollte nur bei einer komplikationsfreien Schwangerschaft in Betracht gezogen werden. Ab dem 3. Tag nach dem errechneten Geburtstermin ist zudem eine "Unbedenklichkeitsbescheinigung" vom Frauenarzt nötig.

Auf Wunsch der Frau/des Paares ist eine Hausgeburt durchzuführen. Die Hebamme oder der betreuende Frauenarzt ist verpflichtet, die Schwangere über alle bekannten Risiken aufzuklären. Eine gut ausgestattete Klinik sollte für den Notfall schnell zu erreichen sein.

### 5.3. Geburtshaus

Ein Geburtshaus ist für eine komplikationslose, in der Regel ambulante, Geburt ausgerüstet und wird von Hebammen geleitet. Geburtshäuser nehmen Risikoschwangerschaften wie Mehrlingsgeburten, Beckenendlagen oder Schwangerschaften mit einem komplizierten Verlauf nicht zur Entbindung an. Treten Komplikationen auf, wird die Mutter zur Notfallversorgung sofort ins nächste Krankenhaus gebracht.

Die Krankenkassen übernehmen die Kosten der Hebammenhilfe sowie die Betriebskosten des Geburtshauses, wie Unterhalt und Verpflegung bis zu einer maximalen Höhe von 804 € für eine vollendete Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung. Die Geburtshäuser rechnen die Betriebskosten in der Regel direkt mit der Krankenkasse ab. Einzelheiten dazu sollten ebenso wie medizinische und praktische Fragen mit dem jeweiligen Geburtshaus direkt abgesprochen werden.

## 6. Häusliche Krankenpflege

Die Krankenkasse übernimmt die Kosten für die [häusliche Krankenpflege](#), wenn sie wegen Schwangerschaft oder Entbindung erforderlich ist, z.B. bei Hausgeburt oder einer drohenden Frühgeburt.

**In der Regel** wird eine Pflegekraft gestellt (Sachleistung), welche die Grundpflege und medizinische Pflege übernimmt.

Schwangere leisten bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung **keine Zuzahlung** zur Häuslichen Krankenpflege.

## 7. Haushaltshilfe

Die Krankenkasse übernimmt die Kosten für eine [Haushaltshilfe](#), wenn sie

- wegen Schwangerschaft oder Entbindung erforderlich ist,
- eine Weiterführung des Haushalts unmöglich ist  
**und**
- keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann.

Schwangere leisten bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung **keine Zuzahlung** zur Haushaltshilfe.

## 8. Praxistipps

- Eine Haushaltshilfe kann auch schon vor der Geburt des Kindes beantragt werden, wenn der Arzt bestätigt, dass diese Hilfe einen Krankenhausaufenthalt voraussichtlich verhindert (in der Regel bei Risiko- und Mehrlingsschwangerschaften).
- Für Schwangere gelten die Bestimmungen des [Mutterschutz](#)-Gesetzes.
- Informationen rund um das Thema Schwangerschaft bietet die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unter [www.familienplanung.de > Schwangerschaft](http://www.familienplanung.de > Schwangerschaft). Menschen mit Behinderungen finden spezifische Informationen unter [www.familienplanung.de > Schwangerschaft > Schwanger mit Behinderung](http://www.familienplanung.de > Schwangerschaft > Schwanger mit Behinderung).
- Kostenloser Download: [Ratgeber Familie und Soziales](#).

## 9. Wer hilft weiter?

In der Regel die [Krankenkassen](#).

Bei Notlagen:

- Hilfetelefon 0800 40 40 020, Näheres unter [Schwangere in Not](#)
- [Schwangerschaft Entbindung Sozialhilfe](#)

## 10. Verwandte Links

[Mutterschaftsgeld](#)

[Elterngeld](#)

[Elternzeit](#)

[Mutter-Kind-Einrichtung](#)

[Fahrtkosten Krankenförderung](#)

[Begleitperson](#)

[Künstliche Befruchtung](#)

Gestzesquellen: §§ 24 c - 24 i SGB V